

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigenten
Manfred Walhorn
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: FP-322@mkffi.nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes

29.05.2019

Sehr geehrter Herr Walhorn,

für die mit Datum vom 07.05.2019 erfolgte Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes (KiBiz-E) bedanken wir uns herzlich. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Bevor wir zu einzelnen Regelungen ausführlicher Stellung nehmen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen unserer Einordnung des Referentenentwurfs voranstellen.

Aus kommunaler Sicht umfasst der Entwurf drei Regelungsbereiche:

1. Die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.01.2019 und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).
2. Die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG).
3. Daneben sind weitere gesetzliche Änderungen vorgesehen, die weder Bestandteil des Eckpunktepapiers waren, noch im Zuge der Umsetzung des KiQuTG vorgesehen sind. Mit den entsprechenden Regelungen sind weitere, zum Teil erhebliche Belastungen der Kommunen zu erwarten. Zu nennen sind hier insbesondere § 3 (Wunsch- und Wahlrecht), § 4 (Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung) sowie eine Reihe weiterer Regelungen, die mit Blick auf den bei den Kommunen entstehenden personellen und finanziellen Aufwand kritisch zu betrachten sind. Grundsätzlich halten wir diesen

Städtetag NRW
Bianca Weber
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Martin Schenkelberg
Telefon 0211 300491-200
martin.schenkelberg@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Regelungskomplex für konnexitätsrelevant. Hierzu erfolgen die entsprechenden Ausführungen in der separaten, bis zum 04.06.2019 vorzulegenden Stellungnahme. Gleichwohl verweisen wir an dieser Stelle auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen ist als grundsätzlich gelungen zu bewerten. Hervorzuheben ist, dass mit dem Referentenentwurf die gemeinsam vereinbarten Eckpunkte, soweit dies im Wege eines Gesetzes möglich ist, bis auf eine aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände vertretbare Änderung beim Punkt „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vollständig umgesetzt werden. Abweichend zur Vereinbarung ist beim Vereinbarungsgegenstand „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vorgesehen, dass die bis zu 100 Mio. Euro an Mitteln hierfür jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 sollen dabei zunächst 50 Mio. Euro jährlich, bis 2022/2023 schließlich 100 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 Prozent. Aus kommunaler Sicht ist die vorgesehene stufenweise bzw. aufwachsende Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten vertretbar. Die Jugendämter können den konkreten Bedarf vor Ort ermitteln und gegebenenfalls auch auf der Basis bereits existierender Strukturen entsprechende Angebote für Kinder und Familien perspektivisch stufenweise zur Verfügung stellen bzw. diese ausbauen.

Die Regelungen, die die Umsetzung des KiQuTG betreffen, sind in großen Teilen ebenfalls positiv zu sehen, da sie qualitative Verbesserungen bei der Kinderbetreuung ermöglichen. Hierzu gehören u.a.: Die Erhöhung der Mittel des Landes für die Familienzentren auf 20.000 Euro pro Kita-Jahr (bisher 13.000 Euro), die finanzielle Förderung der Fachberatung, die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro). Zudem die in §§ 42 - 48 des Referentenentwurfs beschriebenen Maßnahmen der Landesförderung zu Qualitätsentwicklung. Hierunter fallen z. B. die Zuschüsse für die praxisintegrierte Ausbildung und Berufspraktikantinnen bzw. Praktikanten, Mittel für die Flexibilisierung der Angebote und regelmäßige Fortbildungen in der Kindertagespflege.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Risiko wegfallender Bundesmittel alleine vom Land zu tragen ist, sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen. Die Kommunen sind über ihre Beiträge zur Herstellung der Auskömmlichkeit hinaus nicht dazu in der Lage, die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen perspektivisch mitzufinanzieren. Wir unterstützen entsprechende Bemühungen der Landesregierung, beim Bund eine dauerhafte Finanzierung dieser Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Weiterhin kritisch wird die vorgesehene Regelung zu Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr gesehen. Diese in Zusammenhang mit dem sogenannten Pakt für Familien von der Landesregierung ebenfalls am 08.01.2019 erstmals angekündigte Maßnahme war ausdrücklich nicht Bestandteil des mit den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen vereinbarten Eckpunktepapiers. Auch wenn es sich um eine für aus Sicht der Familien bzw. Eltern und deren Kinder begrüßenswerte Maßnahme handelt, so wäre es sinnvoller gewesen, wenn diese zusätzlichen Mittel in die Qualität von Kindertageseinrichtungen eingebracht worden wären.

Die weiteren Regelungen des Gesetzes sind aus kommunaler Sicht die Achillesferse des vorgelegten Entwurfs. Bereits mit der Umsetzung der Eckpunkte sind erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen verbunden. Kommunen werden auf dieser Grundlage vielerorts trotz angespannter Haushaltslage noch mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitisch besonders relevante Aufgabe übernehmen. Diese finanzielle Verantwortung der Kommunen verbinden wir mit der Erwartung, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf keine zusätzlichen Belastungen verbunden sind. Insbesondere § 3 (Wunsch- und Wahlrecht), § 4 (Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung) sind insoweit als problematisch einzuschätzen. Daneben kann auch mit Blick auf eine weitere Reihe von Regelungen des Gesetzesentwurfs nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch spürbar neuer Aufwand bei den Kommunen entsteht. Kritisch wird insbesondere gesehen, dass Regelungen aus dem SGB VIII, z.B. §§ 79a und 80 SGB VIII, in einer vom MKFFI

uminterpretierten Form Eingang in das KiBiz finden sollen. Jegliche Verschärfungen und Standardsetzung lehnen die kommunalen Spitzenverbände strikt ab.

Nicht zu unterschätzen ist auch, dass mit den beabsichtigten Neuerungen hohe Erwartungshaltungen der Eltern geweckt werden. Gleichzeitig ist die Umsetzbarkeit in Zeiten weiter notwendigen Platzausbaus und bei zunehmendem Fachkräftemangel problematisch. Befürchtet wird auch ein nicht unerhebliches Prozessrisiko, da Eltern z. B. einen Rechtsanspruch hinsichtlich der erweiterten Kindertagespflege oder eines Platzes am Arbeitsort (Einpendler) behaupten könnten. Die angestrebte Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten, für die der KiBiz-E auf der anderen Seite keine kindeswohlbedingte maximale Betreuungszeit pro Kind vorsieht, darf zudem nicht im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu Lasten der Kinder gehen.

Zu den angestrebten Regelungen des Referentenentwurfs möchten wir im Einzelnen folgende Anmerkungen übermitteln:

Allgemeiner Teil

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist eine Entbürokratisierung. Seit Jahren ist allerdings festzustellen, dass dieses Ziel nicht für den Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen zu gelten scheint. So ist seit Jahren zu beobachten, dass die Zahl der durch das KiBiz gesetzten Fristen stetig wächst. Leider schafft der vorliegende Referentenentwurf die Grundlage dafür, dass zukünftig die Pflichten der Jugendämter und der Träger nicht reduziert, sondern erweitert werden. Wir schlagen daher die Aufnahme einer Regelung ins KiBiz vor, dass das Land, Träger und Kommunen eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Sinne der von der Landesregierung vorgenommenen Entbürokratisierung einleiten und alle Fristen auf ihre Notwendigkeit überprüfen.

§ 1 KiBiz-E

In § 1 KiBiz-E soll der derzeit gültige Abs. 3 „Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII) unmittelbar“ ersatzlos gestrichen werden.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird schließlich darauf verwiesen, dass die entsprechende Regelung entbehrlich sei, da es sich vorliegend um ein Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch handle und bundesrechtliche Regelung auch ohne Verweis Geltung hätten. Inhaltlich kann dem gefolgt werden, aber dann ist es im Ergebnis widersprüchlich, die hier vorgenommene Streichung an einer Reihe anderer Stellen dadurch zurückzunehmen, dass einzelne Regelungen aus dem SGB VIII ausdrücklich auch landesgesetzlich normiert werden. Da der geplante Regelungsgehalt an den entsprechenden Stellen aus kommunaler Sicht zudem über den des SGB VIII hinausgeht, kann die Begründung auch unter diesem Aspekt nicht überzeugen.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E

§ 3 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E sieht hinter den Worten „bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen“ die zusätzliche Aufnahme des Halbsatzes „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils“ vor.

Hiermit ist aus kommunaler Sicht eine neue Standardsetzung verbunden. Die Aufnahme des entsprechenden Passus in das Gesetz verschärft die Problematik der Planungsgrößen in den Jugendämtern. Insbesondere in Ballungszentren sind die Möglichkeiten der baulichen Erweiterung bereits heute mehr als begrenzt, so dass die Gefahr besteht, dass bei den Eltern nicht erfüllbare Erwartungen geweckt werden.

Die vorgenommene Ergänzung suggeriert insbesondere den Eltern eine Flexibilität, die mit dem pauschalierten Finanzierungssystem der Kindpauschalen so nicht abgebildet und landesseitig auch nicht finanziell hinterlegt ist. Der landesseitige Anteil an der Finanzierung beschränkt sich auf bestimmte Betreuungszeiten (25, 35, 45 Stunden). Wenn nunmehr für die Geltendmachung des Wunsch- und Wahlrechts auch Betreuungsangebote mit besonderen Öffnungszeiten herangezogen werden sollen oder mit besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils, so muss diese flexible Form der Betreuung auch landesseitig finanziell hinterlegt werden. Insoweit bestehen an dieser Stelle auch konnexitätsrechtliche Bedenken. Daneben möchten wir auf den bereits jetzt existierenden Fachkräftemangel hinweisen, der es allen Trägern erschwert, Personal für die Einrichtungen zu finden. Besondere Öffnungszeiten außerhalb der regulären Zeiten könnten zudem zu einer abnehmenden Attraktivität des Berufsfeldes führen und entsprechend sog. besondere bzw. flexible Angebote erschweren. Es stellt sich hier auch die Frage, wieso eine Berücksichtigung bereits beim Wunsch- und Wahlrecht im Gesetz zwingend vorgesehen ist, während auf der anderen Seite mit Blick auf die flexiblen Betreuungsangebote weitgehende Freiheit und flexible Angebotsformen eingeräumt werden sollen (vgl. § 48 KiBiz-E). Das ist nach unserer Einschätzung fachlich nicht überzeugend.

Bedenken gibt es auch, weil eine entsprechend flexible Angebotsform, wie sich aus dem Gesetz ergeben könnte, nicht mit den verschiedenen Gruppentypen und einem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen vereinbar ist.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfs, die an dieser Stelle auf ein einzelnes Urteil des VG Düsseldorf verweist, vermag an dieser Stelle nicht zu überzeugen. Die kommunalen Spitzenverbände regen daher eine Streichung des entsprechenden Halbsatzes an.

Sie verweisen weiterhin – wie bereits im Jahr 2014 im Rahmen der seinerzeitigen KiBiz-Revision vorgetragen – darauf, dass den Wünschen auswärtiger Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nur nachrangig Rechnung getragen werden könne. Dies sollte wenn auch im Gesetz und nicht lediglich in der Begründung klargestellt werden. Die Regelung ist nur so zu interpretieren, dass ortsansässige Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die Formulierung des Gesetzes bei Eltern falsche Erwartungen weckt, die weder von den Jugendämtern noch von den Einrichtungsträgern erfüllt werden können.

§ 4 KiBiz-E

In **§ 4 Abs. 1 KiBiz-E** soll hinter Satz 1 zukünftig folgender Satz 2 eingefügt werden: „Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen.“ Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip gehört systematisch gesehen nicht zur Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung. Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Träger der örtlichen Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung ergibt sich bereits unmittelbar aus § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

§ 4 KiBiz-E stellt zudem auf eine Stärkung der örtlichen Steuerungs- und Planungsverantwortung ab. Grundsätzlich ist dieses Ziel zu begrüßen. In der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass es hierbei zu keiner Ausweitung von Aufgaben der Jugendhilfeplanung komme, sondern § 4 KiBiz-E die in § 80 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Jugendhilfeplanung lediglich konkretisiere. Dem kann aus kommunaler Sicht nicht gefolgt werden. Denn mit den hier festgeschriebenen Anforderungen soll eine Reihe von Qualitätsstandards der Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung etabliert werden, die spürbare Auswirkungen auf deren konkrete Ausgestaltung vor Ort haben werden. De facto stellen diese Anforderungen unserer Einschätzung nach sowohl einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung als auch in Teilen eine Aufgabenausweitung dar, die einen erweiterten Ressourceneinsatz in der Jugendhilfeplanung bedingen und insofern konnexitätsrelevant sind.

So sieht **§ 4 Abs. 2 KiBiz-E** als neue gesetzliche Festlegung einen jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan mit einer zeitlichen Perspektive von fünf Jahren vor, der auf Bestand, Bedarf und Maßnahmen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abzielt und auch besondere sozialräumliche und zielgruppenorientierte Bedarfe berücksichtigt. Auch wenn es für die Kommunen Teil ihrer Praxis ist, dass die örtliche, kontinuierliche Planung der Kindertagesbetreuung immer wieder in Jugendhilfeplänen niedergelegt und veröffentlicht wird (z. B. auch in Form von Statusberichten, Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zur Ausbauplanung im kommenden Kindergartenjahr und zur Einrichtung neuer Familienzentren, Beschlüsse zur Festlegung von Zielquoten der Ausbauplanung etc.), werden hier erstmals jährliche, umfangreiche Planungswerke mit konkret definierten Inhalten normiert. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Die Jugendämter müssen bei der Bedarfsplanung und Ermittlung einen Gestaltungsspielraum haben. Eine detaillierte zeitliche und inhaltliche Vorgabe, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, ist daher unzulässig. Wir schlagen vor, die Regelung insgesamt streichen oder aber das Wort „jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen. Die Formulierung „für die nächsten fünf Jahre“ muss in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden.

§ 4 Abs. 3 KiBiz-E korrespondiert mit § 3 KiBiz-E, der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht. Darüber hinaus wird ausgeführt, welche Themenstellungen die jährlichen Bedarfspläne nach § 4 zu berücksichtigen haben. Hierbei wird unterstrichen, dass sich das Angebot an Kindertagesbetreuung an den Bedarfen der Familien ausrichten und ihren Wünschen hinsichtlich des Betreuungsumfangs entsprechen soll. Bei der Planung sollen auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen sowie in den Ferienzeiten berücksichtigt werden, sowie sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen und besondere Angebote wie Familienzentren oder plusKITAS. Die vorgesehene jährliche Bedarfsplanung hat also insbesondere auch auf Öffnungszeiten, sozialräumliche Versorgungslagen und die Themenstellung „Armut und Bildung“ abzustellen.

Auch wenn die Notwendigkeit einer differenzierten Angebotsplanung wie beispielsweise von Familienzentren und plusKITAS nachvollziehbar ist, so werden auch hier sehr konkrete Anforderungen an die Planung gestellt und enge Vorgaben gemacht. Mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 KiBiz-E ist unklar, was mit der Vorhaltung „verlässliche[r] Angebote in der Kindertagespflege“ gemeint ist. Auch wenn die Einbeziehung der Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung grundsätzlich sinnvoll ist, stellt sich die Frage, ob und wie dies bezogen auf selbstständig arbeitende Tagespflegepersonen möglich ist.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 KiBiz-E sollten ersatzlos gestrichen werden. Insbesondere § 4 Abs. 3 Satz 5 KiBiz-E, nach der in Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen ist, wird als kritisch erachtet. Zutreffend ist zwar, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Planung so erfolgen soll, dass insbesondere Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Auch sieht § 80 Abs. 4 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken sollen, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Die Ermittlung und Berücksichtigung eines Bedarfes von auswärtigen Kindern in Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern geht aber deutlich darüber hinaus und stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Auch ist hiermit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, insbesondere für die Kommunen, die sich angesichts ihrer räumlichen Lage nicht nur mit einem, sondern mit einer ganzen Reihe anderer Kommunen abstimmen müssten. Zu bedenken ist auch, dass in Nordrhein-Westfalen nach wie vor in vielen Kommunen Plätze in der Kinderbetreuung fehlen bzw. weiter ausgebaut werden müssen. Eine zusätzliche Berücksichtigung auch der Bedarfe auswärtiger Kinder ist vor diesem Hintergrund problematisch und dürfte bereits durch die verfügbaren Kapazitäten nur sehr eingeschränkt möglich sein, so dass eine aufwändige Bedarfsermittlung beispielsweise von Einpendler-Kindern auch unter diesem Aspekt falsche Erwartungen weckt.

Nach **§ 4 Abs. 4 KiBiz-E** sollen zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf die benötigten Öffnungs- und Betreuungszeiten, mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder erfolgen. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung hinsichtlich einer Befragung mindestens alle drei Jahre ist neu und aus kommunaler Sicht abzulehnen. Da eine Soll-Vorschrift in der Regel eine zwingende (Muss-)Vorgabe darstellt, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, geht hiermit ein deutlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung einher. Mindestens ist – sofern, was hier favorisiert würde, nicht der gesamte Passus gestrichen wird – der Hinweis auf den zeitlichen Turnus im Zusammenhang mit dem Instrument der Befragungen zu streichen. Die Entscheidung, wie der Bedarf zu ermitteln ist, erfolgt im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Die vom Land angedachten zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben stellen insoweit einen gravierenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, der keinesfalls kostenneutral, sondern mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein wird. Das Land sieht hierfür keine Erstattung des Aufwandes vor, so dass hier zudem erhebliche konnexitätsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden.

Auch wenn Elternbefragungen nach Einschätzung einiger Mitgliedskommunen gute Instrumente zur Bedarfsermittlung sind, nehmen sie aber gleichzeitig häufig erhebliche Ressourcen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht in Anspruch. So hat beispielsweise eine Mitgliedskommune für eine durchgeführte Befragung aller Eltern mit Kindern unter drei Jahren im Wege einer Vollerhebung bei externer Vergabe an ein einschlägiges Forschungsinstitut insgesamt 96.000 Euro brutto aufgewandt. Zudem war eine halbe Stelle für den Bereich der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum von einem Jahr fast durchweg in die Begleitung der extern durchgeführten Elternbefragung eingebunden. Auch wenn der KiBiz-E neben dem zeitlichen Turnus keine formalen oder inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung der Elternbefragung macht, ist der bei den Kommunen entstehende Aufwand zu bedenken.

Die vorgesehene Befragung auch der Kinder (zusätzlich zur Befragung der Eltern) wirft ebenfalls Fragen auf. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, inwieweit der Gesetzgeber hiermit möglicherweise eigene Kinderbefragungen bezweckt. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII konkretisiert zwar das allgemeine, in § 8 Abs. 1 SGB VIII festgeschriebene Prinzip der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen. Im Gegensatz zur im KiBiz-E vorgesehenen Regelung legt dieser aber nicht fest, wie diese Beteiligung im Einzelnen aussehen soll. Insofern handelt es sich auch hier um ein „Mehr“ gegenüber dem SGB VIII und schließlich um einen Eingriff in die Planungshoheit und damit auch einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der Kommunen. Unabhängig davon könnten Befragungen der Kinder bereits angesichts des Alters problematisch sein.

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen daher eine ersatzlose Streichung von § 4 Abs. 4 KiBiz-E vor. Alternativ ist zumindest der vorgesehene zeitliche Turnus im Zusammenhang mit dem Instrument der Befragungen zu streichen, so dass beispielsweise folgende Formulierung vorstellbar wäre: „Zur Ermittlung des örtlichen Bedarfes an Plätzen nach Zahl, Art und zeitlicher Ausgestaltung sowie der Wünsche der Eltern wählen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Verfahren z. B. demografische Modellrechnungen, elektronische Anmeldesysteme oder Befragungen.“

Nach **§ 4 Abs. 5 KiBiz-E** sollen die Bedarfspläne mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken decken zu können. Angesprochen wird dabei insbesondere die Versorgung von sogenannten Einpendler-Kindern, die in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wird angeführt, dass es sich insoweit nur um eine Konkretisierung von § 80 Abs. 4 SGB VIII handele. Dort ist jedoch lediglich von einer Hinwirkung auf eine Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Planung die Rede und dass die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen Rechnung tragen sollen.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass § 4 Abs. 5 KiBiz-E ersatzlos gestrichen wird. Es handelt sich um einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, wenn hier für die Versorgung von sogenannten Einpendler-Kindern die Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern gefordert wird. Zudem stellt sich die Frage, wie die Abstimmung praktisch erfolgen soll, um den Bedarf von verschiedenen Jugendamtsbezirken zu decken, z. B. wenn die Jugendhilfeplanung einer Kommune bereits beschlossen ist und diese mit der der Nachbarkommune nicht kompatibel ist. Die geforderte abgestimmte, über die ausschließlich örtliche Ebene hinausgehende Planung, ist nur mit zusätzlichen Personalressourcen ziel führend durchführbar. Es handelt sich entgegen der Begründung nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Verschärfung von § 80 Abs. 4 SGB VIII. Auch diese Vorschrift ist daher nach unserer Auffassung konnexitätsrechtlich bedenklich.

§ 4 Abs. 6 KiBiz-E sieht vor, dass die Jugendämter die Eltern bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung über bestehende Betreuungsmöglichkeiten in der Übergangsphase von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule informieren sollen. Wenn die Regelung umgesetzt wird, bedeutet dies konkret, dass die Angebote rund ein Jahr vor dem Eintreten der Betreuung feststehen müssen. Dies kann jedoch vielerorts nicht ohne weiteres realisiert werden. Es wäre daher wünschenswert, dass im Gesetz eine grundsätzliche Informationspflicht vorgesehen wird, mit der die Eltern darüber informiert werden, dass die Betreuung bis zum Schuleintritt sichergestellt wird. Gleichzeitig sollte eine Verpflichtung der Eltern eingeführt werden, die vorsieht, dass die Eltern die konkreten Betreuungsbedarfe rund sechs Monate vor dem Beginn der jeweiligen Sommerferien den Jugendämtern zu melden haben. Die Jugendämter könnten die Bedarfe dann prüfen und den Eltern konkrete Betreuungsangebote zur Verfügung stellen. Dass Kindern und Eltern ein lückenloses Betreuungssystem bzw. ein Anschluss an die Schule ohne weitreichende Betreuungslücke zur Verfügung gestellt werden soll, ist richtig und entspricht der geltenden Rechtslage. Mit der Informationspflicht entsteht bei den Kommunen zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 KiBiz-E

Die Regelung sieht vor, dass die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege, soweit elektronische Bedarfssysteme eingesetzt werden, in geeigneter Weise in diese aufzunehmen sind. Dies ist mit zusätzlichem personellem Aufwand verbunden, ggf. müssen Anmeldesysteme auch entsprechend technisch angepasst werden.

§ 5 Abs. 2, § 27 Abs. 3 KiBiz-E

Die unterjährige Aufnahme von Kindern stellt in der Praxis ein nicht unerhebliches Problem dar. Der Betreuungsanspruch eines in die Kindertagesbetreuung „hineinwachsenden“ Kindes entsteht nicht erst zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern zum jeweiligen Geburtstag des Kindes. Aus faktischen Gründen ist es jedoch kaum möglich, der unterjährigen Aufnahme in dem Umfang, wie es die Begründung zum Referentenentwurf nahelegt, nachzukommen. Hierzu müssten zunächst die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen verändert werden, wie etwa die Gewährung von Freihaltepauschalen oder die Finanzierung flexiblerer (Über-)Belegung von Gruppen. Weil dies offensichtlich nicht erfolgen wird, sollte die unterjährige Aufnahme landesseitig auch nicht derart herausgestellt werden.

§ 6 KiBiz-E

Die Berücksichtigung als eigener, neuer Regelungsbereich ist ebenso positiv zu bewerten wie die in diesem Zusammenhang stehende Finanzierung. Dies gilt insbesondere für die Fachberatung der eigenen Einrichtungen, die als Qualitätsmerkmal unverzichtbar ist. Gemäß § 6 KiBiz-E sollen zukünftig die Jugendämter auch eine Fachberatung für freie Träger anbieten. Dieses ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil zum einen die Träger hierfür ihr eigenes Fachpersonal vorhalten und dieses Angebot zum anderen umfangreich durch die Landesjugendämter abgedeckt wird.

Die Regelung umfasst sowohl Aufgabenstellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung als auch Aufgaben der Fachberatung. Diese Aufgaben müssten stärker voneinander abgegrenzt und schlussendlich beide in der Überschrift genannt werden, z. B. § 6 KiBiz-E Qualitätsentwicklung und Fachberatung. In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 sollte der Begriff der Unterstützung durch Beratung ersetzt werden. Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf sehen wir in der Regelung nicht lediglich eine Konkretisierung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern deren Erweiterung. Auch diese Aufgabenerweiterung ist konnexitätsrechtlich relevant.

§ 11 Abs. 3 Satz 4 KiBiz-E

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Wahlperiode auf zwei Jahre wird begrüßt.

§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 KiBiz-E

Im Hinblick auf die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen wird nicht deutlich, warum ein jährlicher Fortbildungsumfang in einer Satzung festgeschrieben werden soll. Unklar ist auch die Folge, wenn der Fortbildungsumfang in einem Jahr nicht erreicht wird. Nicht abzuschätzen ist zudem, ob die Verpflichtung zu mehr Fortbildung auch höhere Vergütungsforderungen der Tagespflegepersonen auslösen könnte.

§ 22 KiBiz-E Erlaubnis für Kindertagespflege

Die Möglichkeit der Aufstockung der Betreuung für bis zu zehn Kinder gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 ist zu begrüßen. Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung bei Betreuung von Kindern unterhalb von 15 Wochenstunden ist jedoch kritisch anzumerken, dass in diesen Fällen kein Landeszuschuss für die Betreuung gewährt wird.

Weiterhin sind hierbei einerseits Aspekte des Kindeswohls (maximale Betreuungsumfänge) und andererseits auch Aspekte des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege werden kritisch gesehen, da es kaum möglich ist, in kurzen Einheiten auf die Besonderheiten der jeweiligen Kinder angemessen und gerecht einzugehen. Dies läuft dem Anspruch nach Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege zuwider.

Zudem ist bei aller Flexibilität und ergänzenden Betreuung zu bedenken, dass auch die Kindertagespflegepersonen zeitlich nicht unbegrenzt tätig sein sollten. Nicht nur die Anzahl und die maximale wöchentliche Betreuungsdauer der Kinder, sondern auch die Dauer der „Arbeitszeit“ der Kindertagespflegepersonen sind daher von Bedeutung. Unklar bleibt zudem, was unter dem Begriff „regelmäßig“ und „mehrere Kinder“ zu verstehen ist. Der ergänzende Hinweis, dass es dieselben Gruppenzusammensetzungen sein müssen, ist einerseits nachvollziehbar, andererseits kaum zu organisieren und letztlich vom Jugendamt nur äußerst schwer zu überwachen.

§ 23 Abs. 2 KiBiz-E

Die Vorsorge für Ausfallzeiten ist fachlich nachvollziehbar. Sie erfordert jedoch einen höheren planerischen und personellen Aufwand. Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung sollte auf die unbedingt notwendigen Fälle (z. B. besondere Bedarfe Alleinerziehender) begrenzt werden.

§ 24 KiBiz-E

Im Hinblick auf den Landeszuschuss Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass bei unterjährigen Belegungswechseln der Landeszuschuss nicht mehrfach gewährt werden soll. Somit wird vom Grundsatz her nicht das Kind, sondern lediglich der belegte Platz gefördert. Dies sollte dann auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Das Land gewährt eine Kindertagespflegepauschale für jedes Kind, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss gewährt wird. Dieses nachzuweisen erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus entstehen in beiden Betreuungssystemen entsprechende Aufwendungen. Sofern ein Kind drei Monate in der Kindertagespflege gefördert wird, sollte der Zuschuss auch tatsächlich künftig gewährt werden, unabhängig vom Übergang in eine Kindertageseinrichtung.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege soll nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KiBiz-E von 804 Euro auf 1.109 Euro erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bildet aber gegebenenfalls nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der im KiBiz-E vorgesehenen qualitativen Verbesserungen ab.

§ 27 KiBiz-E

Der Regelung kann entnommen werden, dass die Betreuungszeiten der Eltern zukünftig unterschiedlich auf die Wochentage aufgeteilt werden können, so dass das Kind an den einzelnen Tagen zu ganz unterschiedlichen Zeiten in der Kita sein kann. Dies ist für die Planung von gruppenpädagogischen Angeboten sehr problematisch, da es in diesen Fällen nicht gewährleistet ist, dass Kinder in bestimmten Kernzeiten in der Kita anwesend sind. Dies führt zu einem erheblichen Planungs- und Zeitaufwand für die Fachkräfte, impliziert gleichzeitig ständig anzupassende Personalstundenpläne unterhalb der Woche. Hierdurch entstehen den Kommunen im Übrigen zusätzliche Kosten, die durch den Landesanteil jedenfalls nicht abgedeckt werden.

Insbesondere die Regelung der unregelmäßigen Bedarfe und der unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeiten auf die Wochentage widerspricht grundlegenden pädagogischen Konzepten. Diese beinhalten einen regelmäßigen Besuch der Kinder zu bestimmten Zeiten. Damit soll eine kontinuierliche Gruppenarbeit ermöglicht und gleichbleibende Gruppenstrukturen vorgehalten werden.

§ 27 Abs. 3 sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen zukünftig maximal 25 Tage jährlich schließen dürfen. Die Regelung ist aus Elternsicht und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu begrüßen, führt in den Einrichtungen aber zu einem höheren Personalaufwand. Dies ist aus qualitativen Aspekten problematisch, da die Gefahr besteht, dass Fortbildungszeiten des Personals reduziert bzw. Teamfortbildungen perspektivisch deutlich erschwert werden. Auch ist zu befürchten, dass sich die Regelung angesichts des deutlichen Fachkräftemangels in den Einrichtungen zu Lasten des Personals auswirkt.

Auch wenn die durchschnittliche Anzahl an jährlichen Schließtagen laut der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Landesregierung (Drs. 17/5020) landesweit bei rund 21,7 Tagen (Datenbasis 9.567 Einrichtungen) liegt, so stellt sich die Verteilung regional und auch über die einzelnen Trägergruppierungen hinweg sehr unterschiedlich dar. Die geplante Reduzierung der Schließtage ist daher kritisch zu sehen.

§ 28 Abs. 1 KiBiz-E

Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Der Träger soll sicherstellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung erfüllt werden kann. Eine Sicherstellung, dass jeder Gruppe während der gesamten Öffnungszeit zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sind, kann in der Praxis jedoch nicht erfolgen. Viele Einrichtungen arbeiten in Früh- und Spätdienst gruppenübergreifend in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Kinder. Bei einer 39-Stunden-Woche der Kräfte bei 50-Wochenstunden Öffnung unter Berücksichtigung von Pausenzeiten, Urlaub, Krankheit und Fortbildungen ist eine Doppelbesetzung jeder Gruppe während der gesamten Betreuungszeit nicht darstellbar. Daher bitten wir um entsprechende Anpassung der Regelung.

§ 39 KiBiz-E

Über die Verwendung der durch das Land gezahlten Mittel hat nach § 39 KiBiz-E ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis soll dabei zukünftig auch den Einsatz der Zuschüsse nach den §§ 46 bis 48 des Referentenentwurfes umfassen (vgl. § 39 Abs. 1 Ziffern 9 bis 11 KiBiz-E). Der hiermit erwartete erhöhte Verwaltungsaufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbar. Die Regelung sieht zukünftig in Abs. 2 den Nachweis des Personaleinsatzes nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung und nicht länger auf Grundlage der Art der Pauschale vor. Die Mitteilung über den Personaleinsatz erfordert bereits aktuell einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Bei einer derartig weitergehenden Differenzierung der Gestaltung des Verwendungsnachweises wird dieser Aufwand noch weiter steigen. Im Vergleich zur Regelung in § 20 Abs. 4 KiBiz handelt es sich nicht um eine Stichtagsbetrachtung, sondern um eine Erfassung der gesamten Dynamik eines Kindergartenjahres und der damit verbundenen Personalwechsel. Dies wird als kaum darstellbar eingeschätzt. Auch vor dem Hintergrund das Gruppenmischungen vorgenommen werden können, erscheint es - wie bisher üblich - sinnvoll, die entsprechenden Nachweise auf der Ebene einer Einrichtung zu fordern und nicht über eine separate Ebene der Gruppenzuordnung. Diese Regelung wird enorme Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern für Einrichtungen als auch beim zuständigen Jugendamt erzeugen und ist nicht zielführend.

Zudem werden das Jugendamt sowie das Landesjugendamt in Abs. 2 Satz 3 nicht länger nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, stichprobenhaft und anlassbezogen Prüfungen der Nachweise im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Verwendung durchzuführen. Unklar ist, welchen Umfang die entsprechenden Prüfungen haben sollen. Auch hiermit ist zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

§ 40 Abs. 2 KiBiz-E

Hier sollte konkretisiert werden, welche Einnahmen „Einnahmen im Sinne des KiBiz“ sind. Hierzu sollten die einschlägigen Normen enumerativ aufgezählt werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass sonstige Einnahmen wie Kreditaufnahmen und Rücklagenzuführungen bei der Berechnung der maximalen Rücklagenhöhe nicht berücksichtigt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von zehn Prozent der Einnahmen nach den §§ 33, 35 sowie 42 bis 48 dieses Gesetzes je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten“.

§ 41 KiBiz-E

Bislang sollen jedem Träger die Kindpauschalen gewährt werden, die sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres zzgl. einer Erhöhung nach § 37 KiBiz-E ergibt. Ziel der Planungsgarantie war eine verlässliche Planung vor allem für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen, aber auch für die Träger. Die Planungsgarantie kommt in zahlreichen Kommunen deshalb nicht zum Zuge, da die Planung für das kommende Kita-Jahr im Januar/Februar erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich ein halbes Jahr des laufenden Kita-Jahres vergangen. Die Träger können sich insoweit nicht darauf verlassen, dass die Kindpauschalen, die zu diesem Zeitpunkt für die Planungsgarantie zugrunde gelegt werden, auch bis zum Ende des Kita-Jahres bestehen bleiben und möchten nicht das Risiko der Fehlplanung eingehen. Einige Mitgliedskommunen haben darauf hingewiesen, dass der vormals geltende 10-Prozentkorridor den Zweck der Planungssicherheit wesentlich eher erfüllt als die Planungsgarantie.

§ 47 KiBiz-E

Das Land soll die Fachberatung nach § 47 Abs. 1 KiBiz-E gesondert finanziell fördern. Das genaue Fördervolumen ist noch unbekannt. Die Höhe der Zuschüsse der Jugendämter an die Träger von Tageseinrichtungen bzw. Fachberatungsstellen wird jedoch in § 47 Abs. 3 KiBiz-E bereits konkret bestimmt. Das Fördervolumen der Landesförderung sollte also zeitnah bekanntgemacht werden und auskömmlich sein.

§ 49 KiBiz-E

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der interkommunale Belastungsausgleich in den kommunalen Jugendämtern einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir halten daher nach wie vor an der Auffassung fest, dass der interkommunale Ausgleich gestrichen werden sollte.

§ 50 KiBiz-E

Die nunmehr um ein weiteres Kindergartenjahr ausgeweitete Elternbeitragsfreiheit soll zukünftig in einer eigenen Vorschrift geregelt werden. Der Ausgleich des Landes an die Kommunen für die entfallenden Einnahmen ist in § 50 Absatz 2 vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten hier einen vollständigen Ausgleich der Belastungen der Kommunen. Zum vorgesehenen Belastungsausgleich werden die kommunalen Spitzenverbände in der bis zum 04.06.2019 vorgesehenen Stellungnahme zum Konnexitätsausgleich des durch die Elternbeitragsfreiheit bedingten Einnahmeausfalls Stellung nehmen.

Ergänzende Hinweise

Nachfolgend geben wir zu den Bereichen finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Land und Mieten folgende Hinweise:

- Finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Land

Der neue Aufbau und die Struktur des KiBiz-E erwecken den Eindruck, dass der Gesetzentwurf der im SGB VIII verankerten Gleichwertigkeit der Betreuung für Kinder von null bis drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vollumfänglich gerecht wird. Dies ist aus kommunaler Sicht aber nur bedingt der Fall und gilt insbesondere nicht für die finanzielle Förderung seitens des Landes. Für Nordrhein-Westfalen spielt die Kindertagespflege im Bereich der Betreuung der Unterdreijährigen eine große Rolle, so dass hier auch die vergleichsweise hohen Kosten bei den Kommunen deutlich ins Gewicht fallen. Die landesseitige Unterfinanzierung ist dabei von Anfang an, insbesondere beim Ausgleich nach dem Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH), ein Thema gewesen. Im Kindergartenjahr 2018/2019 gab es ca. 60.000 Betreuungsplätze in Kindertagespflege. Nahezu jedes dritte Kind unter drei Jahren wird in der Kindertagespflege betreut. Nordrhein-Westfalen hat im bundesweiten Vergleich die höchste Versorgungsquote im Bereich der Kindertagespflege. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher immer wieder deutlich gemacht, dass die Kommunen im Bereich der Kindertagespflege einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Kosten tragen und sie vom Land eine auskömmlichere Finanzierung der Kindertagespflege erwarten.

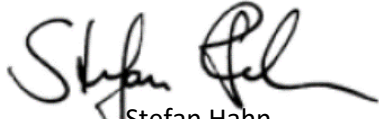
In den zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vereinbarten Eckpunkten wurde u. a. diesbezüglich noch für dieses Jahr eine vorgezogene Überprüfung des BAG-JH vereinbart. Diese Überprüfung ist auch mit Blick auf die unbefriedigende Situation bei der finanziellen Förderung der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung.

- Mieten

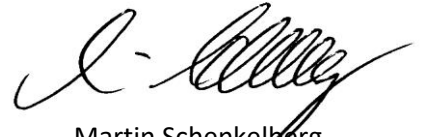
Daneben bestehen eine Reihe von Problemen beim Thema Miete, die allerdings in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz-DVO KiBiz) zu verorten sind und daher in diesem Rahmen gelöst werden müssen. Neben dem bekannten Problem der Höhe

der Mietpauschalen, die der unterschiedlichen Situation in den Kommunen nicht gerecht wird und bei der wir eine Anpassung an die reale Kostensituation fordern, gibt es weitere Aspekte über die wir gerne mit dem Ministerium ins Gespräch kommen möchten.

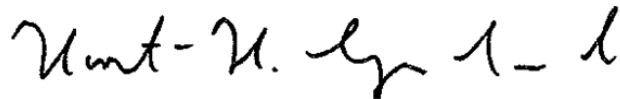
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen